

# **Gesellschaftsvertrag**

**der gemeinnützigen Caritas- Jugendhilfe-Gesellschaft mbH, Köln (CJG mbH)**

## **Präambel**

Die Tätigkeit der Gesellschaft erfolgt aus dem Selbstverständnis und der Zielbestimmung der Caritas als einer Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche. Die Gesellschaft soll in ihren Diensten und Einrichtungen in Ausübung christlicher Nächstenliebe jungen Menschen umfassend dienen, indem sie diese in ihrem Erwachsenwerden begleitet. Alle in der Dienstgemeinschaft der Gesellschaft tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllen gemeinsam das kirchlich aufgetragene Werk. Dienste der christlichen Nächstenliebe im Geiste des Evangeliums..

## **§ 1**

### **Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Caritas-Jugendhilfe-Gesellschaft mbH**

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

## **§ 2**

### **Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

## **§ 3**

### **Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Trägerschaft, die Betriebsführung und die Unterstützung von stationären, teilstationären und ambulanten Angeboten der Jugend- und Behindertenhilfe sowie hierzu weiterer erforderlicher Dienste und Einrichtungen. Insbesondere zählt hierzu der Betrieb einer Cafeteria im Haus Miriam, Köln-Lindenthal, zur sozialen Förderung von Studierenden an der Universität zu Köln und Schülerinnen und Schülern der Fachschule für Sozialpädagogik. Des Weiteren ist Gegenstand der Gesellschaft die Beschaffung von Mitteln zur Förderung und Unterstützung der Jugendhilfe (§ 58 Nr. 1 AO).
- (2) Die Gesellschaft ist korporatives Mitglied des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V.

- (3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes unter Beachtung der steuerbegünstigten Zwecke dienlich sind. In diesem Rahmen kann die Gesellschaft auch
- a. eigene Rechtsträger gründen,
  - b. sich an anderen Rechtsträgern beteiligen,
  - c. Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsverträge jeder Art abschließen,
  - d. Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen lassen.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugend- und Behindertenhilfe, des Wohlfahrtswesens und der Berufsbildung (§ 52 AO) sowie die selbstlose Unterstützung hilfebedürftiger Personen (§ 53 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die unter § 3 genannten Tätigkeiten der Gesellschaft. Die kirchlichen Zwecke (§ 54 AO) werden insbesondere durch die Abhaltung von Exerzitien, Einkehr- und Besinnungstagen o.ä. für Mitarbeiter und Hilfesuchende verwirklicht.

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Zuwendungen im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO bleiben zulässig.
- (4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Etwaige Gewinne der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschaft kann zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke Erträge den Rücklagen zuführen, sofern dies die steuerrechtlichen Vorschriften zulassen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne von § 57 AO bedienen.

**§ 5**  
**Stammkapital / Geschäftsanteile.**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Gesellschafter.
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.600.000 Euro (in Worten: drei Millionen sechshunderttausend)
- (3) An diesem Stammkapital sind als Gesellschafter beteiligt:
- |    |  |                |
|----|--|----------------|
| a. | der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V. mit 2 Geschäftsanteilen |                |
|    | Nr. 1 in Höhe von  | 1.550.000 Euro |
|    | und Nr. 2 in Höhe von  | 250.000 Euro   |
| b. | das Erzbistum Köln mit 2 Geschäftsanteilen                                       |                |
|    | Nr. 3 in Höhe von  | 1.550.000 Euro |
|    | und Nr. 4 in Höhe von  | 250.000 Euro   |
|    | Summe:   | 3.600.000 Euro |
|    |  | =====          |
- (4) Das Stammkapital ist in voller Höhe geleistet.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter bestimmen, dass über die Nennbeträge der Geschäftsanteile hinaus weitere Einzahlungen (Nachschüsse) mit der Maßgabe eingefordert werden können, dass die Einzahlungen von den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu zahlen sind.

**§ 6**  
**Verfügung über Geschäftsanteile und Kündigung**

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafter mit einer Stimmenmehrheit von mindestens Dreivierteln des Stammkapitals der Gesellschaft und nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. (3) und § 18 Abs. (6) dieser Satzung zulässig. Der verfügungswillige Gesellschafter ist hierbei stimmberechtigt.
- (2) Die Geschäftsanteile können weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.
- (3) Die Abtretung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen darf nur an als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne der Abgabenordnung anerkannte Einrichtungen erfolgen und bedarf der Einstimmigkeit der Gesellschafterversammlung.
- (4) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung ist gegenüber der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief zu erklären; die Geschäftsführung hat

die übrigen Gesellschafter hiervon unverzüglich zu unterrichten. Mit Zugang der Kündigungserklärung ruht das Stimmrecht des kündigungswilligen Gesellschafters.

Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile gegen Erstattung seiner eingezahlten Kapitalanteile sowie des gemeinen Wertes der von ihm geleisteten Sacheinlagen an einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung zu benennende Gesellschafter oder an die Gesellschaft zu übertragen, und zwar spätestens zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung.

## **§ 7**

### **Organe der Gesellschaft**

- (1) Organe der Gesellschaft sind
  1. die Gesellschafterversammlung (§§ 8 bis 10),
  2. der Verwaltungsrat (§§ 11 bis 14),
  3. die Geschäftsführung (§ 15 und § 16).
  
- (2) Mitarbeiter der Gesellschaft können der Gesellschafterversammlung und dem Verwaltungsrat nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören; auch eine Mitwirkung in der Geschäftsführung als ehrenamtliches oder nicht-berufliches Mitglied ist für sie ausgeschlossen. Vertreter der Gesellschafterversammlung sowie ihre Bevollmächtigten (§ 9 Abs. (7)) können nicht zugleich Mitglied des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsführung sein.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.
  
- (2) Der Gesellschafterversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entscheidung über strategische Grundsatzfragen der Gesellschaft und wesentliche unternehmerische Ausrichtungen;
  - b. Entscheidung über Berufung und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder, insoweit nicht die Regelungen in § 11 Abs. (3) dieser Satzung zur Anwendung kommen,
  - c. Beratung, Überwachung und Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder;
  - d. Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichtes des Verwaltungsrates gemäß § 12 Abs. (2) m dieser Satzung;
  - e. Prüfung und Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichtes unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Verwaltungsrates sowie Entscheidung über die Ergebnisverwendung auf Vorschlag des Verwaltungsrates;
  - f. Entlastung der Geschäftsführer;

- g. Entscheidung über Erwerb, Veränderung, Übertragung, Veräußerung, Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen der Gesellschafter an der Gesellschaft,
- h. Entscheidung über Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie den Beitritt weiterer Gesellschafter in die Gesellschaft;
- i. Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft, den Ausschluss von Gesellschaftern sowie Entscheidungen im Zusammenhang mit der Kündigung eines Gesellschafters;
- j. Zustimmung zu Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat;
- k. Festlegung der Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 11 Abs. (11) dieser Satzung);
- l. Entscheidung über Änderung des Unternehmensnamens und des UnternehmensLogos der Gesellschaft;
- m. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen den Verwaltungsrat bzw. Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer zustehen;
- n. Entscheidung über Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit Vertretern der Gesellschafter, Mitgliedern des Verwaltungsrates und Geschäftsführern sowie deren Angehörigen im Sinne von § 15 Abgabenordnung sowie sonst nahestehenden Personen oder diesen persönlich nahestehenden Unternehmungen, soweit nicht nach § 12 Abs. (2) der Verwaltungsrat zuständig ist.

Die Gesellschafterversammlung ist über Entscheidungen des Verwaltungsrates gemäß § 12 Abs. (2) p. hh. und ii. (Gründung von Gesellschaften und Anteilserwerb, sowie Übernahme, Veräußerung, Schließung von Diensten pp.) zu informieren.

- (3) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Verwaltungsrat bzw. Verwaltungsratsmitgliedern sowie der Geschäftsführung.

## **§ 9**

### **Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten 8 Monate eines Geschäftsjahres abzuhalten. In dieser Gesellschafterversammlung ist u.a. über die Feststellung des von einem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) und die Ergebnisverwendung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Verwaltungsrates zu beschließen sowie der Tätigkeitsbericht des Verwaltungsrates zu beraten.
- (2) Gesellschafterversammlungen sind im Übrigen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, ein Gesellschafter, ein Geschäftsführer oder mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates es verlangen.
- (3) Gesellschafterversammlungen werden durch ihren Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unter

Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich an die letzte bekanntgegebene Adresse oder per E-Mail, sofern diese E-Mail-Adresse bekannt gegeben wurde, unter Mitteilung der Tagesordnung und Vorlage der erforderlichen Unterlagen einberufen. In Eilfällen genügt eine Einberufungsfrist von 24 Stunden.

- (4) Die Gesellschafterversammlung bestellt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung aus ihren Reihen. Die Bestellung erfolgt jeweils für eine Amtszeit von 4 Jahren, die zeitgleich mit der Amtszeit des Verwaltungsrates läuft. Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter und die Geschäftsführung nehmen an der Gesellschafterversammlung beratend teil, sofern nicht die Gesellschafterversammlung eine Nichtteilnahme beschließt. Die Gesellschafter können weitere Personen beratend zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung hinzuziehen. Näheres kann in einer Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung geregelt werden.
- (6) Lehnt der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Einberufung der Gesellschafterversammlung ab bzw. hat er binnen 2 Wochen nach Eingang des Antrages auf Einberufung nach § 9 Abs. (2) die Gesellschafterversammlung nicht einberufen, so können Gesellschafter, die mindestens 10 % des Stammkapitals vertreten, die Einberufung selbst vornehmen.
- (7) In der Gesellschafterversammlung wird der Gesellschafter durch seine gesetzlichen Vertreter, die nicht Mitglied des Verwaltungsrates sind, in vertretungsberechtigter Zahl vertreten. Die Gesellschafter legen unter Beachtung des § 7 Abs. (2) Satz 2 dieser Satzung ihre Vertreter in der Gesellschafterversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren fest. Die gesetzlichen Vertreter können ihr Stimmrecht bezüglich der Geschäftsanteile eines Gesellschafters nur einheitlich ausüben. In der Gesellschafterversammlung kann sich ein Gesellschafter durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

## **§ 10**

### **Verfahren in der Gellschafterversammlung**

- (1) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Sitzung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Werden Gesellschafter durch Bevollmächtigte vertreten, so bedarf die Bevollmächtigung des Nachweises in Schriftform.
- (3) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
- (4) Je volle 50.000 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. § 9 Abs. (7) Satz 3 gilt.

- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel des Stammkapitals vertreten sind.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht im Gesetz oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Beschlüsse der Gesellschafter können, wenn alle Gesellschafter sich mit diesem Verfahren einverstanden erklären und keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, statt in einer Gesellschafterversammlung auch durch schriftliche oder fernschriftliche Stimmabgabe oder per E-Mail gefasst werden; bezüglich der Erklärung des Einverständnisses mit diesem Verfahren gilt eine Nichtabgabe der Stimme als Stimmenthaltung, für die Beschlussfassung selbst gilt § 10 Abs. (5) und (6) entsprechend.
- (8) Für die Aufforderung zu einer schriftlichen oder fernschriftlichen Stimmabgabe oder zur Stimmabgabe per E-Mail gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. (3) entsprechend.
- (9) Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen..
- (10) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen nach Empfang der Niederschrift Einspruch eingelegt wird. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von 6 Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

## **§ 11 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben, des Verwaltungsrates zu erfüllen. Sie sollen loyal die Interessen der Gesellschaft auf der Grundlage der Leitsätze der katholischen Kirche verfolgen sowie die notwendige fachliche Qualifikation in dem jeweiligen spezifischen Geschäftsbereich der Gesellschaft aufweisen (etwa kaufmännische, juristische, steuerrechtliche, unternehmerische bzw. branchenbezogene Qualifikationen einschließlich Personalführungskompetenz bzw. theologische/ethische Kompetenz). Die Anforderungsprofile können in einer Geschäftsordnung näher festgelegt werden. Dem Verwaltungsrat soll ein ausgewogener Anteil von Frauen und Männern angehören.
- (3) So lange der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. Gesellschafter ist, wird der Vorsitzende des Verwaltungsrates vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. berufen und der Vorstand der Diözesan-Caritasverbandes hat das Recht, bis zu fünf weitere Verwaltungsratsmitglieder zu berufen.

Solange das Erzbistum Köln Gesellschafter ist, hat es das Recht, bis zu drei Verwaltungsratsmitglieder zu berufen.

Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Verwaltungsrat aus seinen Mitgliedern gewählt.

Entsprechendes gilt für die Abberufung bzw. Abwahl.

- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, koordiniert die Arbeit des Verwaltungsrates, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Verwaltungsrates nach außen wahr. Er stellt sicher, dass allen Verwaltungsratsmitgliedern die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Ausübung ihres Verwaltungsratsamtes rechtzeitig vor den Verwaltungsratssitzungen zur Verfügung stehen.

Willenserklärungen des Verwaltungsrates werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter abgegeben.

- (5) Die Berufung der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren. Eine Abberufung während der Amtszeit ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Zum Zeitpunkt der Berufung sollen die Kandidaten für das Amt des Verwaltungsrates nicht älter als 70 Jahre alt sein.
- (6) Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so beruft – solange der Diözesan-Caritasverband Köln bzw. das Erzbistum Köln berufungsberechtigt sind – der berufungsberechtigte Gesellschafter gemäß Abs. 3 für den Rest der Amtszeit einen Vertreter für das ausgeschiedene Verwaltungsratsmitglied; ansonsten beruft die Gesellschafterversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- (7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (8) Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass weitere Personen beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen können.
- (9) Auf den Verwaltungsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz – soweit zulässig – keine Anwendung.
- (10) Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.
- (11) Für angemessene Aufwendungen erhalten die Verwaltungsratsmitglieder auf Nachweis hin Aufwendungsersatz, der auch pauschalisiert werden kann. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt

werden. Die Vergütung ist von der Gesellschafterversammlung festzulegen. Ggf. anfallende Umsatzsteuer trägt das betreffende Verwaltungsratsmitglied.

- (12) Geschäftsführer der Gesellschaft dürfen vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft werden, es sei denn, die Gesellschafter bestimmen dies durch einstimmigen Beschluss abweichend.
- (13) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist dem Gesellschaftsinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen. Jedes Verwaltungsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgeber oder sonstigen Dritten entstehenden können, dem Verwaltungsrat gegenüber offenlegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Verwaltungsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Amtes führen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Verwaltungsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß § 8 Abs. (2) n.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat ist das Aufsichtsorgan der Gesellschaft und zuständig für Beratung und Überwachung der Geschäftsführung. Er wahrt die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsorgans. Er hat gemeinsam mit der Geschäftsführung für den Bestand und die nachhaltige Wertschöpfung der Gesellschaft zu sorgen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet in allen Grundsatzangelegenheiten der Gesellschaft, sofern nicht andere Organe zuständig sind. Zur Zuständigkeit des Verwaltungsrates gehören insbesondere:
- a. Festlegung von operativen Zielen, Grundsätzen und Richtlinien, ökonomischen Rahmendaten sowie geschäftspolitischen Grundsatzentscheidungen für die Geschäftsführung;
  - b. Unterstützung der Geschäftsführung und Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung aller Aufgaben der Geschäftsführung, insbesondere hinsichtlich des Funktionierens des Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystems sowie der Unternehmenscompliance;
  - c. Berufung und Abberufung der Geschäftsführer der Gesellschaft;
  - d. Entscheidung über die Erteilung und den Widerruf von Prokuren;
  - e. Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern sowie Entscheidung über Nebentätigkeiten der Geschäftsführer, insbesondere bezüglich der Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten;
  - f. Entscheidung über die Gewährung von übertariflichen Leistungen für Geschäftsführer;
  - g. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
  - h. Abschluss von jährlichen Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern sowie Überprüfung der Erreichung der Ziele nach Ablauf des Jahres und Entscheidung

- über die Auszahlung von in Dienstverträgen der Geschäftsführer vereinbarten leistungsbezogenen Entgeltbestandteilen abhängig von der Erreichung der Ziele;
- i. Entscheidung über die Bestellung des externen Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes sowie über die Durchführung von weiteren Prüfungshandlungen sowie über die Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer;
  - j. Stellungnahme zum geprüften Jahresabschluss und Lagebericht sowie Vorschlag zur Ergebnisverwendung an die Gesellschafterversammlung;
  - k. Stellungnahme zur Entlastung der Geschäftsführer an die Gesellschafterversammlung;
  - l. Entgegennahme und Beratung der Berichte der Geschäftsführung gemäß § 15 Abs. (3);
  - m. Vorlage eines Berichtes an die Gesellschafterversammlung, der Aussagen über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft und einen Bericht über Zielvereinbarungen zwischen Geschäftsführung und Verwaltungsrat sowie über Vorgaben des Verwaltungsrates gegenüber der Geschäftsführung zur Jahresabschlussprüfung und zu Sonderprüfungen zu enthalten hat;
  - n. Entscheidung über Bildung und Aufgaben beratender Ausschüsse wie z.B. Prüfungsausschuss, Personalausschuss, Bauausschuss, Wirtschaftsausschuss pp. aus Mitgliedern des Verwaltungsrates; die Ausschüsse unterliegen umfassender Berichtspflicht bezüglich der Ausschussarbeit an den Verwaltungsrat; Protokolle der Ausschusssitzungen sind unverzüglich an alle Mitglieder des Verwaltungsrates zu übersenden; der Verwaltungsrat kann entscheiden, zu den Ausschusssitzungen auch weitere sachkundige Personen hinzuzuziehen, die nicht Mitglied des Verwaltungsrates sind. Einzelheiten über das Ausschusswesen können in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates geregelt werden;
  - o. Verabschiedung des von der Geschäftsführung bis zum Ende des Vorjahres vorgelegten Wirtschaftsplanes (einschließlich des Erfolgs- Investitions- und Stellenplanes) sowie evtl. Nachträge;
  - p. Entscheidung über nachfolgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung:
    - aa. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen Entscheidung über die Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen ab einer Wertgrenze von mehr als 50.000 Euro;
    - bb. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen Entscheidung über den Abschluss von Erlassverträgen gemäß § 397 BGB sowie über Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB ab einer Wertgrenze von 50.000 Euro; .
    - cc. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen Entscheidung über Aufnahme und Vergabe von Darlehen und die Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens über einer Wertgrenze von 1 Mio. Euro hinaus sowie zusätzliche Überziehungsvereinbarungen;
    - dd. soweit im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen Entscheidung über die Vornahme von Forderungsabtretungen (einschließlich Factoring-Verträgen) sowie über Abschluss, Änderung und Beendigung von Franchising-Verträgen ab einer Wertgrenze von 250.000 Euro;

- ee. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen Entscheidung über Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von mehr als 500.000 Euro;
  - ff. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen Entscheidung über die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sowie die Vornahme sonstiger Investitionen ab einer Wertgrenze von 500.000 Euro; ausgenommen sind reine Instandhaltungsmaßnahmen, sofern sie im Wirtschaftsplan enthalten sind;
  - gg. Entscheidung über Abschluss, Änderung und Beendigung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträgen sowie von Unternehmenskaufverträgen ab einer Wertgrenze von 1 Mio. Euro, mindestens aber wenn von dem Rechtsgeschäft 25 Mitarbeiter (umgerechnet auf volle Stellen) betroffen sind;
  - hh. Entscheidung über die Gründung (einschließlich Ausgründung), Erwerb, Veränderung, Veräußerung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sonstigen juristischen Personen und Personengesellschaften sowie deren Auflösung, die Fusion, den Zusammenschluss sowie die Umwandlung dieser Unternehmen nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch die Gesellschaft an anderen juristischen Personen und Unternehmen sowie die Veränderung, Übertragung bzw. Veräußerung und sonstige Verfügung über Geschäftsanteile und Teile derselben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils);
  - ii. Entscheidung über die Übernahme, wesentliche Änderung, Veräußerung bzw. Übertragung oder Einstellung bzw. Schließung wesentlicher Tätigkeitsfelder, Geschäftsbereiche, Dienste oder Einrichtungen der Gesellschaft, wenn hiervon mindestens 25 Mitarbeiter (umgerechnet auf volle Stellen) betroffen sind;
  - jj. Entscheidung über die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Risiken, wenn der Streitwert über 250.000 Euro beträgt, sowie die Einschaltung externer Berater, sofern das Honorar je Beratungsfall 30.000 Euro überschreitet;
  - kk. Entscheidung über alle weiteren außerplanmäßigen Geschäfte oder Maßnahmen der Geschäftsführung, wie beispielsweise Instandsetzungen und Reparaturen, soweit diese nicht durch den genehmigten Wirtschafts- bzw. Investitionsplan gedeckt sind und die Wertgrenze von 100.000 Euro überschreiten;
- q. Stellungnahme zur Entscheidung über den Ausschluss von Gesellschaftern bzw. die Kündigung des Gesellschaftsvertrages an die Gesellschafterversammlung;
  - r. Entscheidung über Durchführungen von Sonderprüfungen der Gesellschaft, Prüfungen externer Revisionsstellen auf der Basis der VDD-Prüfrichtlinie der Deutschen Bischofskonferenz sowie Berichterstattung hierüber an die Gesellschafterversammlung;
  - s. Stellungnahme zur Änderung des Gesellschaftsvertrages und zur Auflösung der Gesellschaft an die Gesellschafterversammlung;

- t. Zustimmung zur Stimmabgabe oder anderweitigen Mitwirkung der Geschäftsführung der Gesellschaft bei Gesellschafterbeschlüssen in verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) über Geschäfte, die nach der Satzung des verbundenen Unternehmens eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedürfen;
- u. Entscheidung über das Abstimmungsverhalten der Geschäftsführung der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung bzw. im Aufsichtsorgan von Gesellschaften an denen die Gesellschaft beteiligt ist, soweit es um zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen entsprechend § 12 Abs. (2) dieses Gesellschaftsvertrages geht;
- v. Entscheidung über Finanzanlage-Richtlinien;
- w. Zustimmung zu weiteren zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates für die Geschäftsführung (Generalklausel) sowie Entscheidung über Geschäfte und Maßnahmen, die dem Verwaltungsrat von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;
- x. Beratung sowie Vor- und Nachbereitung der Beschlüsse die der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorbehalten sind.

In all denjenigen Fällen des Abs. (2), in denen die Aufnahme in den Wirtschaftsplan das Zustimmungsrecht des Verwaltungsrates zu einem Rechtsgeschäft bzw. einer Maßnahme ersetzt, führt die Überschreitung des im Wirtschaftsplan angesetzten Wertes um mehr als 10 % unabhängig von der konkreten Höhe des Überschreibungsbetrages zur Informationspflicht des Verwaltungsrates in seiner nächsten Sitzung durch die Geschäftsführung sowie zur Zustimmungspflichtigkeit des die jeweilige Wertgrenze im vorstehenden Abs. (2) überschreitenden Differenzbetrages durch den Verwaltungsrat.

- (3) Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung hat Näheres zur Zusammenarbeit und zur Aufgabenwahrnehmung bzw. zu Ressortregelungen zwischen den Geschäftsführern zu enthalten. Der Verwaltungsrat kann in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung weitere Zustimmungsvorbehalte und andere Wertgrenzen bei den zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften gegenüber der Geschäftsführung sowie konkrete Informations- und Berichtspflichten festlegen, Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Regeln der Geschäftsordnung nach Anhörung der Geschäftsführung zu ändern.
- (4) Dem Verwaltungsrat steht darüber hinaus das Recht zu, der Geschäftsführung in Bezug auf die Führung und den Betrieb der Gesellschaft allgemeine und besondere Weisungen zu erteilen.
- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in alle Unterlagen der Gesellschaft jederzeit durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, seinen Stellvertreter oder ein von diesen beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrates Einsicht zu nehmen bzw. nehmen zu lassen.
- (6) Den Mitgliedern der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter die Gesellschaft. Dies gilt insbesondere für den Abschluss die Änderung und die Beendigung des Dienstvertrages mit den Geschäftsführern.

## **§ 13**

### **Sitzungen des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat ist zu einer Sitzung einzuberufen, so oft dies zur Erfüllung seiner Pflichten erforderlich ist oder wenn ein Gesellschafter, ein Geschäftsführer oder mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder die Einberufung verlangen.

Sitzungen des Verwaltungsrates sollen in der Regel mindestens 4-mal im Jahr stattfinden.

- (2) Die Einberufung zur Sitzung des Verwaltungsrates, die Bestimmung der Tagesordnung und des Tagungsortes erfolgt durch den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und Vorlage aller zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verwaltungsrates erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

Vorschläge von Verwaltungsratsmitgliedern zur Tagesordnung sind vom Vorsitzenden dem Verwaltungsrat zu benennen, falls sie nicht auf die Tagesordnung genommen werden. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat dafür Sorge zu tragen, dass in jeder Verwaltungsratssitzung eine umfassende Berichterstattung über die Arbeit der Ausschüsse des Verwaltungsrates und die aktuelle wirtschaftliche Situation der Gesellschaft Gegenstand der Tagesordnung ist. Verlangt ein Mitglied des Verwaltungsrates wegen Unvollständigkeit der Unterlagen bzw. Informationen zu einem Tagesordnungspunkt die Vertagung des Beschlusses, kann erst ein Beschluss hierüber gefasst werden, wenn die Unterlagen bzw. Informationen vollständig vorliegen, es sei denn, es handelt sich nach Beschluss des Verwaltungsrates um einen unaufschiebbaren Eilfall. Der Verwaltungsrat kann mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschließen, dass eine Vertagung ausscheidet.

- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil, sofern der Verwaltungsrat nicht aus begründetem Anlass eine Nichtteilnahme beschließt. Näheres kann in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates geregelt werden.
- (4) Der Abschlussprüfer ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu den Beratungen des Verwaltungsrates über den Jahresabschluss einzuladen und zur Abgabe eines Berichtes über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung zu beauftragen.

## **§ 14**

### **Beschlussfassung des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 11 Abs. (1) Satz 1 der Satzung anwesend ist. Ist der Verwaltungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

beschlussfähig. Auf diese Rechtslage muss in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (2) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse – soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme seines Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die seines stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. In Eilfällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn diesem schriftlichen Umlaufverfahren alle Mitglieder des Verwaltungsrates zustimmen; für die Entscheidung selbst gilt § 14 Abs. (2), Satz 1 und Satz 2 entsprechend.
- (3) Über die in den Verwaltungsratssitzungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften über die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind sämtlichen Verwaltungsratsmitgliedern sowie den Gesellschaftern unverzüglich zuzusenden.
- (4) Im schriftlichen Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 15 Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam vertreten.

- (2) Jeder Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft als Dienstgeber im Sinne der geltenden Mitarbeitervertretungsordnung in der Erzdiözese Köln allein.
- (3) Die Geschäftsführer haben das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Gesellschaftsaufgaben Erforderliche nach den Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung zu veranlassen und durchzuführen. Sie führen die Geschäfte der Gesellschaft im Rahmen der weltlichen und kirchlichen Gesetze, insbesondere der Grundordnung des kirchlichen Dienstes, der Mitgliedschaftsanforderungen nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrates. Ihnen obliegen alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht anderen Gesellschaftsorganen zugewiesen sind. Ihnen obliegt insbesondere
  - die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft,

- die Sicherung, Fort- und Weiterentwicklung der christlichen Identität der Gesellschaft sowie die Umsetzung des Leitbildes,
- die Wahrnehmung der Beziehungen der Gesellschaft zum Spitzenverband Diözesan-Caritasverband, dem Erzbistum und den anderen caritativen Rechtsträgern im Einzugsgebiet der Gesellschaft,
- die Vorlage des geprüften Jahresabschlusses, des Wirtschaftsplanes einschließlich evtl. Nachträge sowie aller sonstigen Unterlagen an die zuständigen Organe bzw. Stellen, die zur Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich sind, insbesondere der Zustimmungsvorbehalte zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen von Verwaltungsrat, Gesellschafterversammlung und bischöflicher Aufsicht nach §§ 8, 12, 16 und 18 dieses Gesellschaftsvertrages,
- die regelmäßige, zeitnahe und umfassende Berichtspflicht über wesentliche Vorgänge (Strategie, Planungen, wirtschaftliche Lage, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikomanagement und Compliance, wesentliche Abweichung von Wirtschaftsplan und Zielen) an den Verwaltungsrat bzw. in Eil- und Notfällen an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. seinen Stellvertreter,
- die Einrichtung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines der Größe der Gesellschaft entsprechenden angemessenen Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystems sowie eines Compliance-Systems,
- die Sorge für die seelsorgliche Begleitung der Gesellschaft.

Die Geschäftsführung stellt sicher, dass dem Verwaltungsrat und der Gesellschafterversammlung sowie seinen Ausschüssen rechtzeitig alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stehen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, wesentliche Inhalte der Geschäftsführungsentscheidungen zu dokumentieren.

- (4) Bei mehreren Geschäftsführern treten diese regelmäßig zu Sitzungen zusammen, wenn immer die Gesellschaftsgeschäfte es erfordern. Es muss auf Verlangen eines Geschäftsführers oder des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates eine Geschäftsführersitzung einberufen werden. Die Geschäftsführung entscheidet im Rahmen der Geschäftsordnung der Geschäftsführung mit Stimmenmehrheit. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates sind auf der Grundlage eines Beschlusses des Verwaltungsrates berechtigt, in besonderen Fällen an Geschäftsführersitzungen teilzunehmen.

Über den wesentlichen Inhalt der Geschäftsführersitzungen und über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern der Geschäftsführung zuzuleiten ist.

- (5) Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsmacht erteilt werden.

Jeder Geschäftsführer kann durch Beschluss des Verwaltungsrates für ein konkretes, einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell befreit werden. Jeder Geschäftsführer kann zudem durch Beschluss des Verwaltungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell befreit werden für Rechtsgeschäfte

der Gesellschaft mit anderen als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannten Institutionen.

- (6) Jeder Geschäftsführer ist verpflichtet, mögliche Interessenkonflikte unverzüglich dem Verwaltungsrat und der Gesellschafterversammlung gegenüber offenzulegen. Über alle Rechtsgeschäfte der Gesellschaft gemäß § 8 Abs. (2) n ist vor Abschluss die Gesellschafterversammlung im Hinblick auf den Zustimmungsvorbehalt gemäß § 8 Abs. (2). n. rechtzeitig zu informieren.

## **§ 16**

### **Jahresabschluss**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss sowie Anhang und Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Verwaltungsrat und der Gesellschafterversammlung unverzüglich vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfbericht von der Geschäftsführung unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes dem Verwaltungsrat und der Gesellschafterversammlung zuzuleiten. Die Stellungnahme des Verwaltungsrates zu Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht ist sodann unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

## **§ 17**

### **Geheimhaltungspflicht**

- (1) Alle Organmitglieder wahren die Vertraulichkeit der Organkommunikation. Sie stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (2) Die Mitglieder von Gesellschafterversammlung, Verwaltungsrat und Geschäftsführung haben über alle Angelegenheiten der Gesellschaft die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in den Organen der Gesellschaft fort.
- (3) Hierzu bestätigen die Organmitglieder mit Aufnahme ihrer Organtätigkeit schriftlich die strikte Einhaltung der Geheimhaltungspflichten gemäß § 17 Abs. (1) und (2).

## **§ 18**

### **Kirchenaufsicht**

- (1) Die Gesellschaft unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 3231 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.

- (2) Die Gesellschaft erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der Fassung vom 22. November 2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. Dezember 2022, Sonderausgabe), das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln in der Fassung vom 10. Januar 2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Februar 2018, Seite 48 ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen sowie die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ in der Fassung vom 29. März 2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Mai 2022, Seite 92 ff.) in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden.

Die Gesellschaft erkennt die „Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen“ in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden.

Das gleiche gilt, wenn alle vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

- (3) Die Gesellschaft anerkennt zudem die Mitgliedschaftsbedingungen nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs von Köln. Die Gesellschaft informiert das erzbischöfliche Generalvikariat und den Diözesan-Caritasverband frühzeitig über geplante Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Gesellschafterwechsel bzw. Wechsel bei der Zusammensetzung der kirchlichen Anteilseigner.
- (5) Der Erzbischof von Köln und der Diözesan-Caritasverband haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.
- (6) Die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich den Erwerb) von Beteiligungen jeder Art durch die Vereinigung an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschafter sowie Belastungen des Geschäftsanteils) bedarf der Genehmigung des Erzbischofs von Köln. Ausgenommen sind Beteiligungen, die der reinen Vermögensanlage dienen.

## **§ 19** **Bekanntmachungen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 20** **Haftung der Organmitglieder**

(1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrates tragen jeweils in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde.

(2) Gegenüber der Gesellschaft haften die Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrates nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und soweit keine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt die Gesellschaft.

Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrates gegenüber Dritten bestehen sollte und kein Vorsatz bzw. keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, werden sie durch die Gesellschaft von den Ansprüchen Dritter freigestellt. Die Gesellschaft ist verpflichtet, eine angemessene Betriebs- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung sowie für ihre Organe eine angemessene Direktors- and Officers-Versicherung abzuschließen.

## **§ 21** **Auflösung der Gesellschaft**

(1) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung jederzeit aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die Übertragung des Vermögens darf erst nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt erfolgen.

## **§ 22** **Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine andere vereinbart werden, die unter

Berücksichtigung des im Übrigen unveränderten Vertragsinhaltes der ursprünglich beabsichtigten Regelung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

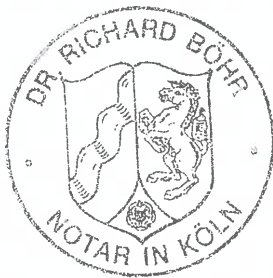
- (2) Die Gesellschafter sind verpflichtet, am Zustandekommen einer solchen Ersatzbestimmung mitzuwirken.
- (3) Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

- - -

## Satzungsbescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 5. September 2023 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Köln, den 7. September 2023



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Sutor".

Friederike Sutor, Rechtsanwältin  
(als amtlich bestellter Vertreterin des  
Notars Dr. Richard Böhr)